

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113/114 (1939)
Heft: 26

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEKROLOGE

† Hans Ramsauer. Am 5. Dezember wurde in St. Margrethen Oblt. Hans Ramsauer, Dipl. El.-Ing., der am 2. Dezember 1939 im Dienste des Vaterlandes bei einem Auto-Zusammenstoss tödlich verunglückte, mit den militärischen Ehren bestattet. Der ungewöhnlich grosse Leichenzug bewies die Sympathie, die der Verstorbene genossen und die Teilnahme der ganzen Bevölkerung an dem schweren Leid, das seine Angehörigen betroffen. — Hans Ramsauer war Bürger von Herisau und wurde am 22. November 1909 in St. Margrethen geboren, wo er im Kreise seiner Eltern und Geschwister eine glückliche Jugendzeit verbrachte. Er besuchte hier die Primar- und Realschule, um alsdann, seinem liebsten Wunsche folgend, als Praktikant in die Maschinenfabrik Oerlikon einzutreten. Die freien Stunden seiner Lehrzeit benützte er zum eifrigen Selbststudium; am Abend-Technikum in Zürich erweiterte er seine Kenntnisse, sodass er schon im Frühjahr 1930 die Aufnahmeprüfung an der E.T.H. mit Erfolg bestehen konnte. Nach unermüdlicher Arbeit erwarb er 1934 das Diplom eines Elektro-Ingenieurs und erhielt im Herbst gleichen Jahres eine provisorische Anstellung im Elektrizitätswerk St. Gallen. Ein Jahr später wurde er definitiv angestellt bei der Telefunkengesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H., Zweigniederlassung Zürich, wo er im Verkaufsbureau den Vertrieb von Funkgeräten für die zivile und militärische Luftfahrt bearbeitete. Im besonderen befasste er sich mit den technischen Einrichtungen des Flugsicherungsdienstes, deren Entwicklung er mit grossem Interesse verfolgte. Als gewissenhafter und zielbewusster Ingenieur erwarb er sich in kurzer Zeit das restlose Vertrauen der Geschäftsleitung, die ihn bald zum Chef der Verkaufsabteilung ernannte. Dank seines liebenswürdigen und vertrauerweckenden Auftretens war er bei seinen Mitarbeitern und Untergebenen ein sehr geachteter Arbeitskamerad. In der Armee bekleidete Ramsauer den Grad eines Oberleutnanten der Funker-Kompanie 6. Seine grossen beruflichen Kenntnisse kamen ihm auch hier sehr zu statten und seine Kommandanten schätzten seine Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit als vorbildlicher Offizier.

Einem hoffnungsvollen Leben hat der Tod mit rauher Hand einen lieben und tüchtigen Menschen entrissen, dem alle, die ihn kannten, auch ausserhalb der G.E.P., ein ehrendes und liebevolles Angedenken bewahren werden. Kurt Strässler

† Fritz Largiadèr, Maschinen-Ingenieur. Als Bürger von Sta. Maria (Münsterthal) am 29. Juni 1863 in Chur geboren, war Fritz Largiadèr der Sohn eines weit bekannten, geschätzten Schulmannes. Er verlebte seine Jugend- und Schuljahre in Chur, Rorschach, Pfalzburg und Zürich und bezog im Jahre 1883 die mechanisch-technische Abteilung des Eidg. Polytechnikums, das er im Jahre 1887 mit dem Diplom verliess. Largiadèr fand gleich nach dem Abschluss seines Studiums von 1887 bis 1889 Anstellung bei der Zürcher Telephongesellschaft in Zürich, die das praktische Bildungsinstitut für eine lange Reihe unserer alten Elektroingenieure war, wo er sich hauptsächlich mit der Konstruktion und Fabrikation von Schwach- und Starkstromapparaten zu beschäftigen hatte. Von 1889 bis 1893 finden wir ihn als Ingenieur in der Elektrischen Abteilung der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur. Dann übernahm er eine Lehrstelle am Technikum Winterthur, wo er aber die erwartete Befriedigung nicht fand; die praktische Ingenietätigkeit zog ihn stärker an. Er verliess die Schule im Jahre 1896 und trat in den Dienst der Elektrizitätsgesellschaft Alioth in Münchenstein, Basel, woselbst er als Ingenieur und Bureauvorstand bis 1902 verblieb. In Münchenstein war ihm hauptsächlich die Akquisition und die Bauleitung elektrischer Anlagen übertragen.

Im Jahre 1902 folgte er einem Ruf des Verwaltungsrates des Kubelwerkes an der Sitter bei St. Gallen, wo ihm die Direktion des Werkes übergeben war. Neben der Verwaltung des bedeutenden Werkes waren es besonders die infolge der günstigen Entwicklung des Energieabsatzes notwendig gewordenen Erweiterungen der hydraulischen Anlagen, des Verteilungsnetzes, die Erstellung der Dampfreserveanlage, die er in mustergültiger Weise durchführte und die grundlegend wurden für noch spätere Werkausbauten. Nach dem Abschluss dieser Arbeit sah Ing. Largiadèr eine Zeit ruhigerer Werkentwicklung vor sich, die ihm weniger Befriedigung bot. Deshalb entschloss er sich im Jahre 1911, die Leitung des Kubelwerkes niederzulegen und die frei gewordene Stelle des Direktors der Städtischen Strassenbahn Zürich zu übernehmen. Trotzdem ihm die Verwaltung und Betriebsleitung der Strassenbahn neu waren, hat er sich dank seines umfassenden Wissens und seiner grossen Berufserfahrung in kurzer Zeit im neuen Aufgabenkreis zurechtgefunden. In jene Zeit fiel auch die Organisation und die Leitung der Forchbahn

und die Führung der Geschäfte der Technischen Kommission des Verbandes Schweizerischer Transportanstalten, deren Besorgung die Strassenbahn Zürich übernommen hatte.

Ing. Largiadèr hatte sich in allen diesen Stellungen bestens bewährt, und es konnte daher nicht ausbleiben, dass er von Behörden und Privaten in Betriebsfragen und elektrischer Kraftübertragung oft um fachmännischen Rat und Gutachten angegangen wurde. Im Herbst 1919 trat er von der Strassenbahn zurück, um am 1. Januar 1921 als Nachfolger von Prof. W. Wyssling die Stelle des Generalsekretärs des SEV und VSE zu übernehmen, das er in vorzüglicher Weise verwaltet hat. Seine strenge Pflichtauffassung, sein umfassendes Wissen und seine grosse Erfahrung auf allen Gebieten der Elektrotechnik wurden allgemein anerkannt. Die Anerkennung von allem, was er für die Verbände getan hat, kam dann auch in reichem Masse zum Ausdruck bei der zu seinen Ehren von den Verbänden veranstalteten Feier des 70. Geburtstages und bei seinem am 31. Mai 1932 erfolgten Rücktritt in den Ruhestand. Besondere Wertschätzung fand auch Largiadèrs vornehme und wohlwollende Gesinnung seinen Mitarbeitern und Untergebenen gegenüber, deren Initiative er freien Spielraum liess und deren Entwicklung er förderte, wie und wo er nur konnte. So verstand es sich von selbst, dass er auch in G.E.P. und S.I.A. ein oft und gern gesehener Kollege war.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit fand Ing. Largiadèr auch immer noch Zeit für seine militärischen Pflichten, die ihn zum Grad eines Obersten führten. Er war ein Mann von kraftvoller Einfachheit, peinlicher Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung, der in seiner Tüchtigkeit und Energie, in seiner Anspruchslosigkeit und unbedingten Treue gegen sich und andere die Herkunft aus einer kultivierten Familie seiner bündnerischen Heimat nicht verleugnete. Sein sicheres, ruhiges und jeder Ueberheblichkeit und Würdelosigkeit abholdes Wesen hatten ein tiefes und starkes sittlich-religiöses Fundament. A. Zaruski

† Arnold Altwegg, langjähriger Kantonsingenieur von St. Gallen, E.T.H. 1894/98, der Sihlbrugger einer, ist in seinem 66. Lebensjahr in St. Gallen am 17. Dezember von langem Leid durch einen sanften Tod erlöst worden.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:
Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER
Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S.I.A. Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein Protokoll der 4. Sitzung, 6. Dezember 1939

im (halbierten) Zunftsaal zur Schmieden in Zürich

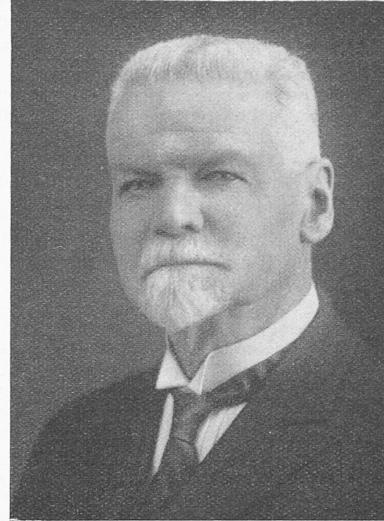
Das Protokoll der 2. Sitzung vom 8. November 1939 ist in der «SBZ» vom 25. Nov. erschienen und wird genehmigt.

Mitteilungen. Die nächste Sitzung wird erst nach Neujahr stattfinden. — Die Umfrage wird nicht benutzt.

Präsident Gradmann erteilt das Wort Ing. C. Jegher für seinen Vortrag:

Betrachtungen zum Ergebnis des Geiser-Wettbewerbes über aktuelle Wettbewerbsfragen

Es war sinnig vom Präsidenten, den Vortragenden just auf den Nikolaustag aufzubieten, um seine Betrachtungen vorzutragen; dies gab dem Sprecher vermehrte Berechtigung, seinen Zuhörern als Samichlaus mit der nachgerade unvermeidlichen Deutlichkeit ins Gewissen zu reden. Einleitend streifte er die sehr unangenehme Arbeit der W.-K., deren Obmann je nach Lage der Dinge als Detektiv (im Fall Biberist und Mramor, Bd. 107, S. 87), als Verhörrichter (Irrenanstalt Mollis, Bd. 112, S. 308) oder gar als Staatsanwalt (Töchterschule Zürich, Bd. 113,



Fritz Largiadèr

MASCHINEN-INGENIEUR

29. Juni 1863

15. Okt. 1939

S. 170/184) amten muss. Handelte es sich in den beiden ersten Fällen um Vergehen der Bewerber (Teilnehmer mit Strohmännern), so lag im dritten Fall eine flagrante Programmverletzung seitens des Preisgerichts vor. Da ähnliche Hinwegsetzungen über Programmvorlesungen, bzw. ungleiche Behandlung wirklicher oder vom Preisgericht blos behaupteter Programmverstöße schon wiederholt (z. B. Manegg-Schulhaus, Bd. 99, S. 342; Schulhaus Hochstrasse, Bd. 111, S. 55) in der «SBZ» als «Willkür» gebrandmarkt worden sind, leider ohne Reaktion der durch diese Qualifikation immerhin unmissverständlich betroffenen Preisrichter, sah sich die Schweizerische W.-K. des S.I.A. im letzten Fall gezwungen, gegen die Willkür der Fachpreisrichter die Standeskommission anzuordnen (vgl. Seite 299 letzter Nummer). Ein daraus erwachsender Appell des C.C. an die Mitglieder wird demnächst erscheinen.

Vor der Standeskommission ist die erstaunliche Behauptung aufgestellt worden, die Wettbewerbs-Grundsätze des S.I.A. vom 1. November 1908 gehörten nicht zu den verbindlichen «Normen» des Vereins, der überhaupt keine verbindlichen Normen besitze! Das Widersinnige dieser Behauptung ist unter Berufung auf Statuten und Standesordnung leicht zu beweisen. Die ersten Normen von 1877 werden in ihrer Originalfassung zur Kenntnis gebracht; die wichtigsten Bestimmungen wurden 1908 fast unverändert beibehalten. Als wesentlich neu kam der Ingress dazu, in dem es als «Ehrenpflicht» bezeichnet wird, sich weder als Preisrichter noch als Bewerber an Wettbewerben zu beteiligen, bei denen gegen diese Grundsätze verstossen wird. Diese Grundsätze von 1908, die heute noch gelten (seit 1918 ergänzt durch den Kommentar im Merkblatt), galten damals und seither immer als verbindlich; eine fakultative «Ehrenpflicht» (dazu noch in Fettdruck!) wäre doch grotesk! Schon 1911, dann wieder 1914 in einer DV in Olten («SBZ» Bd. 64, S. 203), und mit Rundschreiben vom 24. Dezember 1917 (Bd. 71, S. 11) wurden die Mitglieder «in dringendster Weise an die Verpflichtung erinnert», die Grundsätze zu beobachten. 1914 wurde die Wettbewerbs-Kommission («W.-K.») als Aufsichtsorgan eingesetzt (der als Einziger noch der Referent von Anfang an angehört); in der «SBZ» Bd. 102, S. 286 (1933) erliess die W.-K., unterstützt vom C.C., einen dringenden Mahnruf an die Mitglieder, in dem es u.a. heisst: «Die Preisrichter sind keine Halbgötter», die nach Belieben schalten und walten können. — Und die «Standesordnung» enthält als einzige spezielle Strafbestimmung den Art 15 c, die «Vergehen gegen die Wettbewerbs-Grundsätze» betreffend. Und da will man glauben machen, diese Grundsätze seien bloss eine unverbindliche «Norm», gleichwertig den Normen für Gipser- und Spanglerarbeiten! Nein: die Grundsätze, erläutert im Merkblatt, sind verbindlich, und dies erst recht, wenn sie im Programm des betriebs Wettbewerbes als Grundlage dieses Wettbewerbes ausdrücklich bezeichnet werden.

Der Referent führte im ersten Teil seiner Ausführungen diesen Nachweis so gründlich, einmal wegen obiger Behauptung der Unverbindlichkeit, zweitens aber, weil in sämtlichen sieben prämierten Geiser-Wettbewerbsarbeiten die Grundsätze als inhaltlich gut und einwandfrei erklärt werden; drittens weil das Geiser-Preisgericht es bedauert, dass keine Arbeit sich speziell mit dem Preisgericht befasst hat, da doch stets von diesem und seiner Arbeit «in erster Linie der Erfolg eines Wettbewerbes abhangt»; es fehlen Vorschläge für eine verbindliche Wegleitung für Preisrichter (vgl. S. 230 in Nr. 19 lfd. Bandes). Der Referent berichtete dann über einzelne bemerkenswerte Vorschläge für Verbesserung des Wettbewerbswesens, die indessen wenig erbracht haben, was nicht so oder ähnlich auch schon diskutiert worden ist; es wird verwiesen auf die Berichterstattung in Nr. 19 und auf die Arbeiten selbst, deren Veröffentlichung im Gange ist.

Zusammenfassend: es kommt auch hier viel weniger auf den Buchstaben an als auf den Geist, denn der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig: Verantwortungsgefühl auch gegenüber den Bewerbern und kollegiales Wohlwollen in der Durchführung lassen vielfach zu wünschen übrig. Man wird darnach trachten, die allzu starke Beschränkung der Teilnahmeberechtigung zu mildern; sodann eine Verjährung der Preisgerichte anzustreben, unter Vermeidung ausgesprochener Routiniers, Vereinfachung der Programme und ihre Hebung auf höhere Warte, wie es H. Bernoulli sehr gut formuliert hat (seine Arbeit, aus der ein Teil vorgelesen wird, erscheint im nächsten Heft). Zum Schluss verliest der Referent einige Sätze aus der Präsidialrede der G.V. vom 30. September 1877, in der die ersten Wettbewerbs-Grundsätze des S.I.A. beschlossen wurden und in der sich Stadting, Bürkli-Ziegler über die Mittel zur Hebung unseres Berufsansehens äusserte. Seine hohe Auffassung trifft noch heute, nach 60 Jahren, den Nagel auf den Kopf, wenn er u.a. als eines der Mittel nannte: «Wenn wir an uns selbst den schärfsten Maßstab anlegen, schärfer noch, als das Publikum es tut.» Das gilt auch für Bewerber wie Preisrichter im architektonischen Wettbewerb. (Autoreferat.)

Der Präsident verdankt die interessanten Ausführungen, die einerseits ohne Scheu auf bestimmte Vorkommnisse hingewiesen, auf der andern Seite aber unnötige Schärfe vermieden haben. Die nachfolgende lebhafte und ungezwungene Diskus-

sion im kleinen Kreise weiss dasselbe Niveau sachlicher Kritik zu halten und das erfreuliche Gefühl kollegialen Zusammenhangs zu erzeugen.

Prof. R. Rittmeyer macht darauf aufmerksam, dass ein kollegialer Gedankenaustausch nach seiner Meinung keine erlaubte Mitarbeit sei und deshalb nicht unterbunden werden sollte. Ein Wettbewerb sei keine Diplomarbeit, die in Klausur auszuführen sei. — Der Preisrichter sollte verpflichtet werden, für sich selber eine Skizze auszuarbeiten, um über alle Tücken der Aufgabe, bzw. des Programms orientiert zu sein.

Arch. A. H. Steiner betrachtet den Kontakt mit der Bauherrschaft als sehr wichtig, auch für einen Wettbewerb. Die Prüfung der Frage, ob sich der Architekt für die ihm gestellte Aufgabe überhaupt eignet, soll nicht unterlassen werden. Wenn ein Projekt die Programmforderungen überschreitet, so darf es höchstens für einen Ankauf in Frage kommen.

Präsident Gradmann weist darauf hin, dass oft gute Projekte mit Programmverstößen nachträglich auf Fehler im Programm aufmerksam machen. Der Ausarbeitung des Programms sei daher alle Sorgfalt zu widmen. In Bezug auf die Verpflichtung des Preisrichters zu einer eigenen Skizze geht er mit Prof. Rittmeyer einig.

Stadtbaumeister H. Herter verlangt für den Wettbewerb gewisse Freiheiten, um die beste Lösung zu finden. Er hat selber die Programme oft überschritten, und zwar mit bestem Erfolg. Dem zweistufigen Wettbewerb gegenüber ist er skeptisch eingestellt. Eine Ausdehnung des Teilnehmerkreises ist nicht immer möglich, und gewisse Einschränkungen aus wirtschaftlichen Überlegungen sind verständlich, doch sollte die Basis immer so breit wie möglich sein. In engeren Wettbewerben sei es mit Erfolg möglich, die Teilnehmer zu Besprechungen einzuladen. Dagegen hat er mit grossen Versammlungen für Fragestellungen schlechte Erfahrungen gemacht. Wenn viele Programmverstöße vorkommen, so sind die Bewerber schuld, nicht die Preisrichter. Beim Wettbewerb für die Höhere Töchterschule seien von der Vorprüfung bei 65 von 92 Projekten Verstöße festgestellt worden. Entgegen den Behauptungen des Vortragenden habe das erstprämierte Projekt keine Verstöße aufzuweisen. Der Pflichtskizze des Preisrichters gegenüber verhält er sich ablehnend, weil sie befangen macht.

Arch. M. E. Haefeli sieht in den meisten Fällen das Verschulden am Misslingen eines Wettbewerbes beim Preisrichter. Es fehlt an der Fähigkeit zur Kollektivarbeit oder dem Willen dazu. Die Bearbeitung des Programmes erfordert tage lange Arbeit; wenn aber diese Arbeit geleistet ist, so wird auch der Bericht einheitlich werden.

Arch. H. Schürch befürwortet die Pflicht-Skizze des Preisrichters. Für den Wettbewerb der Töchterschule weist er im Detail, insbesondere beim erstprämierten Entwurf, auf eine Reihe von vorgekommenen und hingenommenen Verstößen hin.

Kantonsbaumeister H. Peter betont, wie schwierig und verantwortungsvoll das Amt des Preisrichters sei. In Bezug auf Sorgfalt für das Programm und auf Zusammenstellung des Preisgerichtes als Kollegium unterstützt er die Ansichten von Arch. Haefeli. Mit der Beziehung der Fachverbände für die Zusammenstellung von Preisgerichten hat er gute Erfahrungen gemacht.

In seinem Schlusswort macht der Vortragende darauf aufmerksam, dass die Strenge gegen die Mitarbeit von Nichtberechtigten auf die Vorkommnisse im Glarner Wettbewerb zurückgehe. Gegenüber Stadtbaumeister Herter wird das Urteil der Standeskommission zitiert (es «liegt ein doppelter Rechtsbruch vor»: seitens zahlreicher Bewerber und seitens des Preisgerichts), das die Preisrichter des Wettbewerbes der Töchterschule ins Unrecht setzt. Die Mitarbeit der Verbände in allen diesen Wettbewerbsfragen ist sehr wichtig.

Der Präsident schliesst den anregenden Abend um 23.15 Uhr.
Der Aktuar: A. Müsset.

An unsere Abonnenten

Wie üblich, laden wir Sie hiermit zur Erneuerung Ihres Abonnements ein. Obwohl im allgemeinen eine Erhöhung der Preise für Zeitungsbewerbsabonnements bevorsteht, nehmen wir von einer solchen Umgang, indem wir hoffen, unsern Lesern dadurch den Entschluss zur Fortführung des Abonnements trotz der finanziellen Lasten unserer Zeit zu erleichtern. In der Schweiz kann der Betrag ganzjährlich, halbjährlich oder vierteljährlich durch Postcheckeinzahlung beglichen werden; bis 10. Januar 1940 nicht bezahlte Abonnementsbeträge werden wir durch Nachnahmekarte erheben. Unsere ausländischen Abonnenten wollen den Betrag auf die ihnen am besten passende Weise entrichten, in Zweifelsfällen hierüber (Devisenschwierigkeiten) geben wir gerne Auskunft. In Ländern, die Bestellung beim Postamt zulassen (z. B. Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn, Skandinavien), ist dies die billigste Bezugsweise, indem dort zum Schweizer Inlandpreis (Vereinsrabatte ausgeschlossen) lediglich relativ mässige Postgebühren zugeschlagen werden.

Postscheck VIII 6110

Administration der «SBZ»